

**Bundesland**

Kärnten

**Kurztitel**

Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz

**Kundmachungsorgan**

LGBl.Nr. 124/2012

**Typ**

LG

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2013

**Abkürzung**

K-BPNG

**Index**

61 Natur- und Tierschutz

**Text****§ 5****Naturzone**

(1) In der Naturzone (§ 21 Abs. 1 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz – K-NBG) sind verboten:

- a) großtechnische Erschließungen, wie mechanische Aufstiegshilfen, Energieerzeugungsanlagen und Beherbergungsbetriebe;
- b) die Verwendung motorbetriebener Fahrzeuge;
- c) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- d) die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- e) die Ausübung des Modellflugsportes, des Drachenfliegens oder Paragleitens;
- f) das freie Laufenlassen von Hunden.

(2) Den Schutzzielen gemäß § 21 Abs. 1 K-NBG und den Verboten des Abs. 1 stehen nicht entgegen:

- a) die Ausübung der mit den Schutzzielen der Naturzone in Einklang stehenden, zeit- und ordnungsgemäßen, auf die naturräumlichen Verhältnisse abgestimmten Alm-, Land- und Forstwirtschaft;

- b) die Ausübung der Jagd und Fischerei unter Berücksichtigung der jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften;
- c) Maßnahmen zum Zweck der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen sowie alpiner Wege und Steige;
- d) Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten.

(3) In der Naturzone bedürfen unbeschadet des Abs. 2 folgende Maßnahmen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde:

- a) Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung;
- b) Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks des Biosphärenparks;
- c) Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
- d) die Errichtung und Änderung von Alm-, Jagd- und Schutzhütten, soweit die Maßnahmen nach außen hin sichtbar sind;
- e) die Errichtung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen.

(4) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ist zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme das mit der Festlegung des Gebietes als Naturzone verfolgte Schutzziel weder abträglich beeinflusst noch gefährdet wird.

**Im RIS seit**

30.01.2013

**Zuletzt aktualisiert am**

26.04.2021

**Gesetzesnummer**

20000250

**Dokumentnummer**

LKT40008433